

**Satzung der Gemeinde Auerbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)**

vom 26. August 2003

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 22 Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Auerbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) eine Leichenhausgebühr (§ 5)
 - c) sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld für die in dieser Satzung festgelegten Gebühren, mit Ausnahme der Grabgebühren, entsteht mit der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Leistung.
- (2) Die Grabgebühren entstehen mit der Zuteilung des Grabplatzes.
- (3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für ein

Doppelgrab	20,00 €
Familiengrab	40,00 €
Urnengrab	20,00 €

(2) Bei der Bestattung einer Urne in einem Familiengrab gelten die Gebühren für das Familiengrab.

(3) Die Grabgebühren sind für die Dauer der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes zu entrichten. Im Falle einer vorzeitigen Erneuerung des Nutzungsrechtes entsteht die Gebührenschuld neu. Die bereits tatsächlich geleistete Grabgebühr wird für die noch nicht abgelaufenen Jahre der Ruhefrist auf die neu zu entrichtende Grabgebühr angerechnet.

§ 5 Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt	60,00 €,
bei ausschließlicher Benutzung mit Urnen	30,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Erteilung einer Genehmigung zum Aufstellen von Grabdenkmälern	30,00 €
(2) Beseitigung von überschüssigem Erdreich	40,00 €
(3) Urnengrabplatte	280,00 €

§ 7 Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn einer Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach, 26.08.2003

Die Satzung wurde am 26.08.2003 im Rathaus zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.08.2003 angeheftet und am 12.09.2003 wieder abgenommen.

Gerhard Strasser
1. Bürgermeister